

# RS OGH 1975/4/30 IVZR190/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1975

## Norm

VersVG §156 Abs3

VersVG §158c Abs3

VersVG §158c Abs4

## Rechtssatz

Die Mindestversicherungssumme ist nach § 158 c Abs 3 VVG die Obergrenze der eigenen Haftung des "Kranken" Versicherers, nicht ein Betrag, bis zu dem er die Leistungen eines anderen Schadenversicherers oder eines Sozialversicherungsträgers im Höchstfall aufzufüllen hat. Würden bei ungestörtem Versicherungsverhältnis die Forderungen mehrerer Dritter die Mindestversicherungssumme übersteigen und daher nach § 156 Abs 3 VVG nur verhältnismäßig zu berichtigen sein, so kann der unmittelbar Geschädigte keine höhere Leistung von dem "kranken" Versicherer beanspruchen, weil dieser nach § 158 c Abs 4 VVG keine Ansprüche aus übergangenenem Recht zu erfüllen hat.

Veröff: VersR 1975,558

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1975:RS0103685

## Dokumentnummer

JJR\_19750430\_AUSL000\_0040ZR00190\_7300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)